



Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1957

Hamburg, 23. Dezember 1957

Nummer 7

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928
2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928
3. Verordnung betreffend Kollektenplan 1958
4. Verordnung betreffend die Grenzänderung zwischen der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf und der Kirchengemeinde Gr. Borstel
5. Verordnung betreffend Beibringung eines Gesundheitszeugnisses bei der Besetzung von Pfarrstellen
6. Verordnung betreffend Ergänzung der zweiten Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanzweisung für Kirchenmusiker

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 14. November 1957

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Ordination von Hilfspredigern
3. Einweihung der Dreifaltigkeitskirche

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Textplan für den Kindergottesdienst
2. Kollektenergebnisse
3. Schulferien 1958/1959

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1957

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928
(Beschluß der Landessynode vom 14. November 1957)

§ 1

1. § 2 a (2) letzter Satz und § 2 b (3) erhalten folgende Fassung:
Die Bestimmungen der §§ 154 und 175 BBG finden Anwendung.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die in der Besoldungsordnung festgesetzten Gehaltssätze und Gehaltsszulagen ermäßigen sich um 5 v. H. für ledige Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Kürzung des Gehaltes bleibt für den Monat, in dem die Voraussetzung der Kürzung fortfällt oder neu eintritt, außer Betracht. Für die Berechnung eines Wartegeldes oder Ruhegeldes kommt sie solange in Betracht, als die Voraussetzung für sie besteht.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Das Gehalt, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehaltes. Der Zeitpunkt, von dem auszugehen ist, wird durch das Besoldungsdienstalter bestimmt. Die Alterszulagen werden zuerst für den Monat gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

4. § 10 (1) erhält folgende Fassung:

Das Besoldungsdienstalter der Pastoren beginnt mit dem Tage, auf den sie in ein hamburgisches Pfarramt berufen sind.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Das Besoldungsdienstalter der übrigen Beamten, für die die Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit durch Landeskirchenratsverfügung festgelegt sind, beginnt mit dem Tage der festen Anstellung. Ihnen wird jedoch bei der ersten festen Anstellung allgemein die nach erlangter Anstellungsfähigkeit im kirchlichen oder staatlichen Dienst in gleichartiger hauptberuflicher Tätigkeit zurückgelegte Dienstzeit als Beamter auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Ebenso kann der Landeskirchenrat eine im Dienste eines kirchlichen Vereins ausgeübte gleichartige und hauptberufliche Tätigkeit anrechnen.

(2) Die Probezeit und die Dienstzeit eines Beamten auf Widerruf werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(3) Die Zeiten einer gesetzlichen Dienstpflicht werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(4) Das Besoldungsdienstalter nach Abs. 1—3 darf nicht auf einen Tag vor Vollendung des 24. Lebensjahres festgesetzt werden.

6. § 13 (1) erhält folgende Fassung:

Tritt ein Beamter infolge einer Beförderung oder aus irgendeinem anderen Grunde in eine andere Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgehalt über, so erhält er, falls nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in der neuen Besoldungsgruppe den um mindestens eine Dienstalterszulage seiner bisherigen Gruppe erhöhten Gehaltssatz und verbleibt auf diesem Gehaltssatz die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor

Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehaltes gelangt, das hinter dem ihm in der neuen Gruppe gewährten Gehalt um weniger als eine Dienstalterszulage der verlassenen Besoldungsgruppe zurückbleibt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsatz bereits zu der Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde. Die festgesetzten ruhegehaltstfähigen Zulagen gelten als Bestandteile des Gehalts. Die durch das Gesetz oder die Besoldungsordnung vorgesehenen Gehaltsabzüge oder Gehaltskürzungen bleiben in der nach diesem Absatz vorzunehmenden Ermittlung des Gehaltsatzes der neuen Besoldungsgruppe außer Betracht.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beamten erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich DM 30,—, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich DM 35,— und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mtl. DM 40,—.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. durch nachfolgende Ehe legitimierte und für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind.

(3) Für Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht über das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als DM 100,— monatlich haben.

(5) Der Kinderzuschlag kann auf Antrag im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 auch für Pflegekinder und Enkel gewährt werden, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kinderzuschlag wird zuerst für den Monat gezahlt, in dem das für seine Gewährung maßgebende Ereignis eingetreten ist. Der nach § 17 Abs. 4 und 5 auf Antrag bewilligte Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen schon vorliegen, zuerst für den Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist.

(2) Der Kinderzuschlag fällt fort mit dem Fortfall des Gehalts. Der Kinderzuschlag fällt ferner fort

mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Fortfall des Kinderzuschlages maßgebende Ereignis eingetreten ist.

(3) Für dasselbe Kind und den gleichen Zeitraum darf ein Kinderzuschlag nur einmal gezahlt werden.

(4) Im übrigen finden die staatlichen Bestimmungen über die Gewährung eines Kinderzuschlages sinngemäß Anwendung.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

Den in § 1 dieses Gesetzes genannten Beamten wird das Gehalt sowie die Zuschläge und Zulagen monatlich im voraus durch die Kirchenhauptkasse gezahlt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Hamburg, den 21. November 1957.

Der Landeskirchenrat

(240) Hagemeister, Vizepräsident

(Besoldungsordnung siehe Seite 44 und 45)

2. Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928
(Beschluß der Landessynode vom 14. November 1957)

§ 1

1. § 19 (1) erhält folgende Fassung:
Als Dienstzeit wird angerechnet:

a) den Pastoren:

1. Die auf das Besoldungsdienstalter bei der ersten festen Anstellung im Dienste der hamburgischen Kirche angerechnete Zeit,
2. die hiesigen Kandidatenjahre,
3. die an einer anderen Kirche, einer kirchlichen Gemeinschaft, im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst in geistlicher Tätigkeit erworbenen Dienstjahre, soweit diese Zeit nicht bereits auf das Besoldungsdienstalter angerechnet oder für sie nicht anderweitig ein Versorgungsanspruch erworben wurde;
4. die Zeit, die unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand verbracht ist,
5. die Zeit einer gesetzlichen Dienstpflicht, soweit für diese Zeit nicht anderweitig ein Versorgungsanspruch erworben wurde,

b) den Kirchenbeamten:

1. Die auf das Besoldungsdienstalter bei der ersten festen Anstellung im Dienste der hamburgischen Kirche angerechnete Zeit,
2. die Zeit, die der Beamte als Beamter im Dienste einer hamburgischen oder nichthamburgischen Kirche oder im Bundes-, Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst in gleichartiger Tätigkeit zurückgelegt hat, soweit diese Zeit nicht bereits auf das Besoldungsdienstalter angerechnet oder für sie nicht anderweitig ein Versorgungsanspruch erworben wurde,

3. die Zeit, die unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand verbracht ist,
 4. die Zeit einer gesetzlichen Dienstpflicht, soweit für diese Zeit nicht anderweitig ein Versorgungsanspruch erworben wurde.
2. § 21 erhält folgende Fassung:
Die vor dem Beginn des 17. Lebensjahres liegende Zeit bleibt, abgesehen von militärischer Dienstzeit im Kriege, außer Betracht.
3. In § 25 (2) wird die Zahl 80 v. H. in 75 v. H. geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Hamburg, den 21. November 1957

Der Landeskirchenrat
Hagemeister, Vizepräsident

(240)

3. Verordnung betr. Kollektenplan 1958

Es sind folgende Kollekten zu erheben:

1. Am 1. Januar 1958, Neujahrstag, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
2. Am 19. Januar 1958, 2. Sonntag nach Epiphania, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten.
3. Am 26. Januar 1958, 3. Sonntag nach Epiphania, für das Syrische Waisenhaus.
4. Am 9. Februar 1958, Sexagesimae für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Amalie - Sieveking - Diakonissen - Mutterhaus).
5. Am 23. Februar 1958, Invokavit, für die Seemannsmission.
6. Am 2. März 1958, Reminiszere, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
7. Am 6. April 1958, Ostersonntag, für die Äußere Mission.
8. Am 20. April 1958, Miserecordias Domini, für die Innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
9. Am 27. April 1958, Jubilate, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
10. Am 4. Mai 1958, Kantate, für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche.
11. Am 18. Mai 1958, Exaudi, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
12. Am 25. Mai 1958, Pfingstsonntag, für den Verein Diaspora und den Gustav-Adolf-Verein.
13. Am 8. Juni 1958, 1. Sonntag nach Trinitatis, für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden.
14. Am 22. Juni 1958, 3. Sonntag nach Trinitatis, für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Hilfswerk der EKD im Osten.
15. Am 29. Juni 1958, 4. Sonntag nach Trinitatis, für Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.
16. Am 13. Juli 1958, 6. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision.
17. Am 27. Juli 1958, 8. Sonntag nach Trinitatis, für das Burckhardt-Haus.
18. Am 10. August 1958, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.
19. Am 24. August 1958, 12. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
20. Am 7. September 1958, 14. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus in Hamburg.
21. Am 14. September 1958, 15. Sonntag nach Trinitatis, für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg.
22. Am 21. September 1958, 16. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdorfer Anstalten.
23. Am 12. Oktober 1958, 19. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderermission in Hamburg.
24. Am 19. Oktober 1958, 20. Sonntag nach Trinitatis, für das Männer- und Frauenwerk der Hamburgischen Landeskirche (volksmissionarischer Dienst an Männern und Frauen).
25. Am 26. Oktober 1958, 21. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
26. Am 31. Oktober 1958, Reformationsfest, für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund zu Hamburg (bzw. am 2. November 1958).
27. Am 9. November 1958, 23. Sonntag nach Trinitatis, für unversorgte deutsche Missionsfelder.
28. Am 16. November 1958, 24. Sonntag nach Trinitatis, für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
29. Am 30. November 1958, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission.
30. Am 14. Dezember 1958, 3. Advent, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.

Die Erträge vorstehend angeordneter Kollekten sind ungekürzt bis spätestens zum **Mittwoch nach dem Sammeltag** auf das Bankkonto der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank in Hamburg, Abteilung Mohlenhof oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79 unter gleichzeitiger Einsendung des in GVM Nr. 2 vom 10. März 1953 in der Verordnung betreffend das Kollektenwesen (§ 7) vorgeschriebenen Formblattes an die Kanzlei des Landeskirchenrats zu überweisen.

Ausgenommen sind folgende Kollekten:

1. Die Kollekte für die Äußere Mission am 6. April 1958 (Ostersonntag). Es ist jedem Kirchenvorstand freigestellt, welcher Mission er den vollen Betrag der Kollekte zuwenden will.

2. Die Kollekten für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche (Nr. 1, 6, 9, 11, 19, 25 und 30) können bis zu 50% für die Hilfsarbeit in der eigenen Gemeinde verwendet werden.

Es ist stets der gesamte Betrag einer jeden Kollekte auf dem Formblatt zu vermerken und der Kanzlei des Landeskirchenrats aufzugeben. Dies gilt auch für die Kollekten, die mit der Hälfte ihres Ertrages in der Gemeinde verbleiben können.

H a m b u r g, den 21. November 1957

Der Landeskirchenrat Der Landesbischof
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident D. H e r n t r i c h
(361)

4. Verordnung betr. die Grenzänderung zwischen der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf und der Kirchengemeinde Groß-Borstel.

§ 1

(1) Das Gebiet zwischen Alsterdorfer Damm, Alsterlauf, Güterumgebungsbahn, Rosenbrook und Alsterkrugchaussee wird aus der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Groß-Borstel eingepfarrt.

(2) Die neue Ostgrenze der Kirchengemeinde Groß-Borstel verläuft nun wie folgt: Von der Alsterkrugchaussee hinter den Häusern an der Südwestseite des Alsterdorfer Damm bis zum Alsterlauf, auf diesem südwärts bis zur Güterumgebungsbahn, auf der Güterumgebungsbahn westwärts in die alte Grenze einmündend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

H a m b u r g, den 31. Oktober 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident
(102)

5. Verordnung betr. Beibringung eines Gesundheitszeugnisses bei der Besetzung von Pfarrstellen.

In Anlehnung an § 30, Abs. 2, der Verfassung der

Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Vor Bildung des engen Wahlaufsatzes haben die Kirchenvorstände von den Bewerbern, die für den engen Wahlaufsatz in Aussicht genommen sind, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anzufordern und dasselbe mit den üblichen Bewerbungsunterlagen dem Landeskirchenrat einzureichen. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als ein Vierteljahr sein.

§ 2

Soll eine Pfarrstelle durch Anwendung des abgekürzten Wahlverfahrens besetzt werden, hat der Kirchenvorstand dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Antrage hierzu das Gesundheitszeugnis einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

H a m b u r g, den 31. Oktober 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident
(202)

6. Verordnung betr. Ergänzung der zweiten Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 10. Februar 1940 in der Fassung vom 31. März 1955.

Der § 2, Absatz (4) der zweiten Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker (GVM 1940, Seite 5 bis 6 und GVM 1955, Seite 14, Rechtsquellenammlung IV F 10 b) ist wie folgt zu ergänzen:

Für Mette, Vesper (mit Chordienst) DM 10,— (8,—)
Für Andachten und Bibelstunde DM 6,— (4,—)

H a m b u r g, den 21. November 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident
(231, Hinweis 441)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 14. November 1957. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 14. November 1957 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Im Blick auf die günstig fortschreitenden Arbeiten an der neuen Grundordnung für die Hamburgische Landeskirche sieht die Landessynode gemäß § 61, Absatz 2 der Verfassung davon ab, das Amt des Präsidenten des Landeskirchenrates vor der Verabschiedung der Grundordnung nochmals gemäß den geltenden Verfassungsbestimmungen zu besetzen. In Übereinstimmung mit dem Landeskirchenrat bittet die Synode Herrn Pastor Hagemester als den vom Landeskirchenrat ge-

wählten Vizepräsidenten, den Landeskirchenrat auch weiterhin zu leiten.

Für den Fall einer Verhinderung des Vizepräsidenten regelt der Landeskirchenrat die Vertretung gemäß § 57, Absatz 3 der Verfassung.

2. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 mit Anlage 1 wurde in der vorgelegten Fassung angenommen. (Siehe unter I).

3. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 wurde in der vorgelegten Fassung angenommen. (Siehe unter I).

4. Für den Ankauf von Plätzen wurde ein Betrag von DM 500 000,— zu Lasten des Kontos für Unvorhergesehenes unter gleichzeitiger Erhöhung des Kontos um denselben Betrag zur Verfügung des Landeskirchenrats und des Hauptausschusses

nachbewilligt.

H a m b u r g, den 21. November 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 21. Oktober 1957 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Hertrich das 1. theologische Examen bestanden:

Sigurd Daecke
Christian Deter
Helmut Rösel.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Glaube und Geschichte in der Theologie von Wilhelm Herrmann und Martin Kähler“.
(205)

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 19. Oktober 1957 die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Hertrich das 2. theologische Examen bestanden:

Helmut Gerber
Martin Runge
Hans-Jürgen Wenn
Lehrvikarin Elisabeth Pasewaldt.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Der Begriff Kerngemeinde ist theologisch und soziologisch zu analysieren“.
(204)

2. Ordination von Hilfspredigern

Am 21. Sonntag nach Trinitatis, 10. November 1957, wurden von Landesbischof D. Hertrich im Hauptgottesdienst in der St.-Johannis-Kirche Eppendorf die nachstehenden Hilfsprediger ordiniert:

Helmut Gerber
Martin Runge
Hans-Jürgen Wenn.

Landesbischof D. Hertrich legte seiner Ordinationsansprache 2. Kor. 5, Vers 10, zugrunde.
(204)

3. Einweihung der Dreifaltigkeitskirche

Am 18. Sonntag nach Trinitatis, 20. Oktober 1957, wurde die neuerbaute Dreifaltigkeitskirche in Hamburg-Hamm im Hauptgottesdienst von Landesbischof D. Hertrich geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.
(510)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

An der Heilandskirche in Hamburg-Uhlenhorst ist die Organisten- und Kantorenstelle zu besetzen. Infrage kommen Bewerber mit A-Zeugnis — befähigte Bewerber mit mindestens B-Zeugnis sollen nicht ausgeschlossen sein — die bereit sind, an der Gemeindearbeit, insbesondere an der Chorarbeit (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor) aktiv mitzuwirken. Die Vergütungs- und Aufstiegsmöglichkeiten richten sich nach der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 12. Dezember 1957. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Januar 1958 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu Hamburg-Uhlenhorst, Pastor Waldemar Rode, Hamburg 21, Winterhuder Weg 134, einzureichen.
(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 11. Juli 1957 ist der Hilfsprediger Gerhard Reinke mit

Wirkung vom 1. Juli 1957 zum Pastor berufen und zur Verfügung des Landeskirchenrats gestellt worden.

Er erhält die Amtsbezeichnung „Pastor der Landeskirche“.
(202)

Propst Wolfgang Prehn wurde am Mittwoch, 23. Oktober 1957, durch Landesbischof D. Hertrich in der Dreifaltigkeitskirche in das Amt des Vorstehers des Rauhen Hauses eingeführt.

Landesbischof D. Hertrich legte seiner Einführungsansprache 2. Kor. 4, Vers 1, zugrunde. Propst Prehn predigte über Joh. 5, Vers 4.
(202)

Pastor Karl Günther, Kirchengemeinde St. Stephanus, wurde am 19. Sonntag nach Trinitatis, 27. Oktober 1957, durch Oberkirchenrat Hauptpastor Drechsler, in Vertretung von Landesbischof D. Hertrich, in sein Amt eingeführt.

Oberkirchenrat Hauptpastor Drechsler legte seiner Einführungsansprache 1. Kor. 4, Vers 1, zugrunde.

Pastor Günther predigte über Joh. 5, Vers 1—18.
(202)

Pastor Peter Stolt wurde am Reformationstag, 31. Oktober 1957, durch Landesbischof D. Hertrich im Abendgottesdienst in der Hauptkirche St. Katharinen in sein Amt als Jugendpastor der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate eingeführt. Landesbischof D. Hertrich legte seiner Einführungsansprache Jer. 1, Vers. 4—8 zugrunde. Pastor Stolt predigte über 2. Tim., Vers. 7.
(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen (205)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 14. November 1957 sind die Hilfsprediger, Pastor Helmut Gerber der Kirchengemeinde St. Georg, Hans-Jürgen Wenn dem Jugendpfarramt, Vikarin Elisabeth Pasewaldt den Jugendamtsheimen zur Dienstleistung zugewiesen worden.
(204)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. Dezember 1957 ist dem Hilfsprediger, Pastor Martin Runge ein Beschäftigungsauftrag erteilt worden.
(204)

Pastor Wilhelm Marquardt ist während der Dauer der Erkrankung von Pastor Max Behrmann mit der Seelsorge an den Patienten des Allgemeinen Krankenhauses Eilbek und des Marienkrankenhauses beauftragt worden.
(202)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Sigurd Daecke zu Pastor Dr. Steffen,
Kirchengemeinde
Eilbek-Versöhnungskirche
Christian Deter zu Hauptpastor Kiesow, Göteborg
Helmut Rösel zu Pastor Dr. Schmidt,
Kirchengemeinde Apostelkirche.

H a m b u r g, den 14. November 1957

Der Landesbischof
D. H e r t r i c h

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Gotthold Donndorf, Vorsteher des Rauhen Hauses, wird auf seinen Antrag mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 in den Ruhestand versetzt.
(202)

Kirchenmusikdirektor Friedrich Brinkmann, Hauptkirchengemeinde St. Michaelis, scheidet auf eigenen Wunsch unter Gewährung des Ruhegehalts mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

Gemeindehelferin Gabriele von Allwörden, Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, scheidet auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.
(231, 235)

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Textplan für den Kindergottesdienst

Nachstehend wird der Textplan für das Kirchenjahr 1957/1958 mitgeteilt.

Die aufgeführten Texte sind maßgebend.

1957	
1. Advent	Joh. 1, 6—8, 19—23 oder Adventslied
2. Advent	Luk. 21, 25—36
3. Advent	Luk. 1, 26—38
4. Advent	Luk. 1, 39—56
Christfest	Luk. 2, 1—14 (Joh. 1, 14 a)
Sonntag nach Christfest	Luk. 2, 15—20 (Joh. 1, 14 b)
1958	
Neujahr	Jahreslosung
Sonntag nach Neujahr	Joh. 1, 24—34
Epiphania	Matth. 2, 1—12
1. S. n. Epiphania	Joh. 1, 35—51
2. S. n. Epiphania	Joh. 2, 1—11
3. S. n. Epiphania	Joh. 4, 43—53
Septuagesimae	Joh. 5, 1—18
Sexagesimae	Joh. 6, 60—71
Estomihi	Joh. 9, 1—11 (—38)
Invokavit	Joh. 11, 57; 12, 1—11

Reminiscere	Joh. 13, 1—17, 34, 35
Okuli	Joh. 18, 1—14
Lätare	Joh. 18, 15—27
Judika	Joh. 18, 28—40
Palmsonntag	Joh. 19, 1—16 a
Karfreitag	Joh. 19, 16 b—42
Ostern	Joh. 20, 1—18
Quasimodogeniti	Joh. 20, 19—29
Mis. Domini	Joh. 10, 12—16, 27, 28
Jubilate	Joh. 21, 1—17 (—19)
Kantate	Joh. 6, 16—21
Rogate	Luk. 11, 5—13 (Joh. 16, 23 b—24)
Himmelfahrt	Ap. 1, 4—11
Exaudi	Joh. 15, 1—8
Pfingsten	Ap. 2, 1—17 a 22—24 a, 36—41
Trinitatis	Jes. 6, 1—8
1. Sonntag nach Trinitatis	Ap. 19, 8—20
2. Sonntag nach Trinitatis	Ap. 19, 23—40
3. Sonntag nach Trinitatis	Ap. 20, 17—19, 25, (28) 36—38; 21, 10—14

4. Sonntag nach Trinitatis	Appg. 21, 15—19; 27—39
5. Sonntag nach Trinitatis	Appg. 23, 11—35
6. Sonntag nach Trinitatis	Appg. 27, 1; 9—14; 20—26; 39—44; 28, 16
7. Sonntag nach Trinitatis	I. Kön. 16, 29—33; 17, 1; 18, 1—18
8. Sonntag nach Trinitatis	1. Kön. 18, 17—46
9. Sonntag nach Trinitatis	1. Kön. 19, 1—18
10. Sonntag nach Trinitatis	1. Kön. 21, 1—23
11. Sonntag nach Trinitatis	2. Kön. 2, 1—15
12. Sonntag nach Trinitatis	2. Kön. 5, 1—27
13. Sonntag nach Trinitatis	Jes. 36, 1—22; 37, 5—7
14. Sonntag nach Trinitatis	Jes. 37, 14—23; 33—38
15. Sonntag nach Trinitatis	Jer. 1, 4—19
16. Sonntag nach Trinitatis	Jer. 26, 1—24
17. Sonntag nach Trinitatis	Jer. 19, 1. 2. 10. 11. 14. 15; 20, 1—6
18. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	1. Kön. 17, 1—16
19. Sonntag nach Trinitatis	Jer. 37, 11—21; 38, 1—13
20. Sonntag nach Trinitatis	Jer. 39, 1—14
21. Sonntag nach Trinitatis	Daniel 1
22. Sonntag nach Trinitatis Reformationsfest	Jer. 36, (1—8) 9—32
23. Sonntag nach Trinitatis	Daniel 3

24. Sonntag nach Trinitatis	Daniel 6
Bußtag	Daniel 5
25. Sonntag nach Trinitatis Ewigkeitssonntag	Joh. 11, 1—7; 11—45

H a m b u r g , den 28. November 1957

Der Landesbischof

D. H e r n t r i c h

(303)

2. Kollektenergebnisse (siehe Seite 43)

(361)

3. Schulferien 1958/1959

Die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1958/1959 wie folgt festgesetzt:

Osterferien: 26. März bis 10. April 1958

Pfingstferien: 24. Mai bis 27. Mai 1958

Sommerferien: 10. Juli bis 20. August 1958

Herbstferien: 1. Oktober bis 9. Oktober 1958

Weihnachtsferien: 23. Dezember 1958 bis 5. Januar 1959.

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1958 ist der 15. März 1958.

Die Osterferien 1959 dauern vom 18. März bis zum 2. April 1959.

Schulentlassungstag: 14. März 1959.

(333)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1957

- Seite 3: Unter „Glockensachverständiger“ ist zu streichen: „Friedrich Brinkmann, Kirchenmusikdirektor, privat 13, Magdalenenstr. 64, Ruf: 44 78 75 Stellvertreter“.
- Seite 6: Unter „Pastor Günther, Karl (St. Stephanus)“ ist zu streichen: „39, Agnesstraße 9, Ruf: 48 75 47“. Dafür ist einzusetzen: „19, Hellkamp 27 ptr. Ruf: 40 27 07“.
- Seite 7: Unter „Pastor v. Hennigs, Albrecht (Hamm)“ die unter „Montag und Donnerstag“ aufgeführten Sprechstunden sind zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „18—19 Uhr“.
- Seite 7: Unter „Pastor Knolle, Hans-Heinrich (Bergedorf)“ ist zu streichen: „26, Alfredstraße 40, Ruf: 25 39 37“. Dafür ist einzusetzen: „Hamburg - Bergedorf 1, Hermann-Löns-Höhe 23, Ruf: 71 53 68“.
- Seite 9: Unter „Propst Pohn, Wolfgang (Rauhes Haus)“ ist zu streichen: „Ruf: 24 19 13/14“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 65 79 13“.
- Seite 11: Unter „Pastor Stolt, Peter“ ist zu streichen: „(Jugendpfarramt)“. Dafür ist einzusetzen: „Jugendpastor“.
- Seite 13: Unter „Pastor i. R. Albrecht, Hans“ ist hinzuzusetzen: „Ruf: 89 65 70“.

- Seite 13: Unter „Pastor i. R. Richter, Carl“ ist zu streichen: „Hamburg - Farmsen, August-Krogmann-Straße 2, Ruf: 63 17 75“. Dafür ist einzusetzen: „Detmold/Lippe, Goethestraße 7“.
- Seite 14: Unter „Pastor i. R. Spieker, Rudolf“, ist hinzuzusetzen: „Ruf: 23 51 12“.
- Seite 16: Zwischen der Eintragung von „Vikarin Langmaack, Anke, (Alsterdorfer Anstalten)“ und „Vikarin Sudhoff, Anneliese (Allgem. Krankenhaus St. Georg)“ ist einzufügen: „Pasewaldt, Elisabeth (Jugendamtsheime) 20, Holunderweg 24, Ruf: 63 13 07 I) 16. 1. 29“.
- Seite 16: Unter „Lehrvikarinnen“ ist zu streichen: „Pasewaldt, Elisabeth, 20, Holunderweg 24, Ruf: 63 13 07 I) 16. 1. 29“.
- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Clasen, Hartmut, Dr., P.“ ist zu streichen: „(Horn)“. Dafür ist einzusetzen: „(St. Andreas)“.
- Seite 17: Zwischen der Eintragung von „Hilfsprediger Clasen, Hartmut, Dr., P.“ und „Hilfsprediger Gerber, Reinhold, P.“ ist einzufügen: „Hilfsprediger Gerber, Helmut, P. (St. Georg) 20, Ludolfstraße 64, I) 12. 6. 27, II) 10. 11. 57“.
- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Gipp, Bernhard, P.“ ist zu streichen: „(Hamm)“. Dafür ist einzusetzen: „(Nord-Winterhude)“.

- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Märkel, Friedrich, P. (St. Johannis-Harvestehude)“ ist zu streichen: „39, Bilsenerstraße 33 b. Wulf“. Dafür ist einzusetzen: „13, Sophienterrasse 19“.
- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Tilgner, Wolfgang, P. (Epiphanien)“ ist hinzuzusetzen: „Ruf: 23 61 94“.
- Seite 17: Nach der Eintragung von „Hilfsprediger Tilgner, Wolfgang, P. (Epiphanien)“ ist hinzuzusetzen: „Hilfsprediger Runge, Martin, P. 23, Eilbecktal 66 I) 10. 8. 30, II) 10. 11. 57“.
- Seite 17: Nach der Eintragung von „Hilfsprediger Runge, Martin, P.“ ist hinzuzusetzen: „Hilfsprediger Wenn, Hans-Jürgen, P. (Jugendpfarramt) 20, Woldsenweg 8. Ruf: 48 68 36 I) 2. 5. 29, II) 10. 11. 57“.
- Seite 18: Zwischen der Eintragung von „Vikar Büsch, Harald“ und „Vikar Freytag, Justus“ ist einzufügen: „Daecke, Sigurd, Hamburg-Fu., Am Hasenberge 37, I) 22. 11. 32“.
„Vikar Deter, Christian, 13, Parkallee 49, I) 1. 11. 33“.
Unter „Vikar Klingspor, Horst“ ist zu streichen:
„I) 25. 8. 28“. Dafür ist einzusetzen:
„I) 25. 9. 28“.
- Seite 18: Unter „Vikare“ sind folgende Eintragungen zu streichen:
„Gerber, Helmut“
„Runge, Martin“
„Wenn, Hans-Jürgen“.
- Seite 18: Nach „Vikar Prüßner, Eberhard“ ist einzufügen:
„Vikar Rösel, Helmut, Hamburg-La. 1, Eberhofstieg 1 B I) 17. 3. 24“.
- Seite 19: Unter „Gemeindediakone“ ist zwischen der Eintragung von „Junior, Gerd“ und „Kernich, Rudolf“ einzufügen:
„Kaiser, Hans-Jürgen (Männerwerk) 39, Glindweg 15, Ruf: 45 58 68 (Büro)“.
- Seite 19: Unter „Gemeindediakon Mahnke, Walter (Horn)“ ist zu streichen: „Bei der Martinskirche 2“. Dafür ist einzusetzen:
„Stengelestraße 34“.
- Seite 20: Unter „Gemeindediakon Sauer, Kurt (Hoheluft)“ ist zu streichen: „Ruf: 59 39 09“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 47 34 04“.
- Seite 22: Unter „Gemeindehelferinnen“ ist zwischen der Eintragung von „Seidel, Hildegard“ und „Sierig, Charlotte“ einzufügen:
„Seifert, Käthe (Haus der offenen Tür) 39, Sierichstraße 150, Ruf: 48 21 05“.
- Seite 22: Unter „Gemeindehelferinnen“ ist zu streichen: „Zimpel, Hannelore (St. Georg) 28, Wilhelmsburger Platz 14, I“.
- Seite 23: Unter „Kirchenrendant Engler, Erich (St. Nikolai)“ ist zu streichen: „Ruf: 35 35 14“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 44 70 50“.
- Seite 23: Unter „Kirchenbuchführer Wiechert, Emil (West-Barmbek)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 24: Unter „Kirchenmusiker Boyens, Veronika, K. O. (Flußschifferkirche)“ ist der Familienname „Boyens“ zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „Brackert“.
- Seite 24: Unter „Kirchenmusiker Hartung, Franz, O. (Matthäuskirche)“ ist zu streichen: „Ruf: 27 64 18“. Dafür ist einzusetzen:
„Ruf: 27 61 89“.
- Seite 26: Unter „Kirchenmusiker Roeschen, Günther, K. O. (Neuengamme)“ ist zu streichen:
„Fleestedt Nr. 131, Kr. Harburg“. Dafür ist einzusetzen: „Meckelfeld über Harburg, Alter Kirchweg, Ruf: 76 16 62“.
- Seite 26: Unter „Kirchenmusiker Spieker, Uta, K. O. (St. Pauli-Süd, Auferstehungskapelle)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
Dafür ist einzusetzen: „Toepffer, Uta, K.O. (St. Pauli-Süd, Auferstehungskapelle) 20, Eppendorfer Landstr. 83, II“.
- Seite 27: Unter „St. Pauli-Süd“ ist hinter Kantor und Organist zu streichen: „Uta Spieker“. Dafür ist einzusetzen: „Uta Toepffer“.
- Seite 27: Unter „St. Georg“ ist hinter „Gemeindehelferinnen“ zu streichen: „Hannelore Zimpel“.
- Seite 29: Unter „West-Barmbek“ ist hinter Kirchenbuchführer zu streichen: „Emil Wiechert“.
- Seite 30: Unter „Horn“ ist die Rufnummer des Büros „29 49 16“ zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „65 82 16“.
Hinter „Gemeineschwestern“ ist zu streichen: „Gertrud Reichelt“. Dafür ist einzusetzen: „Thekla Lange“.
- Seite 31: Unter „Alsterdorf“ ist vor „a) Nicolauskirche“ einzufügen „St.“.
- Seite 36: Unter „Evangelische Akademie“ ist zu streichen: „Ruf: 34 27 23“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 34 27 45—46“.
- Seite 37: Unter „f) Allgem. Krankenhaus Eilbek“ und „q) Marienkrankenhaus“. Die Rufnummer von Pastor Marquardt „61 36 65“ ist zu streichen. Dafür ist einzusetzen:
„61 36 35“.
- Seite 37: Unter „Jugendamtsheime“ ist hinzuzusetzen:
„Vikarin Elisabeth Pasewaldt,
Ruf: 63 13 07“.
- Seite 45: Unter „Hauptpastor Wölber, Hans Otto, Dr. theol.“ ist zu streichen: „Jugendpastor“.
- Seite 45: Unter „Pastor Jordahn, Dr. theol.“ ist zu streichen: „Brudo“. Dafür ist einzusetzen: „Bruno“. Weiter ist zu streichen: „Gr. Prinzenstraße 24“. Dafür ist einzusetzen:
„Kirchenstraße 40“.
- Seite 49: Unter „Probstei Pinneberg“ ist die Rufnummer des Probsteibüros „86 11 42“ zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „86 11 62“.

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 22. September 1957 für die Alsterdorfer Anstalten	am 29. September 1957 für das Rauhe Haus in Hamburg	am 13. Oktober 1957 für die Auswandermission in Hamburg	am 20. Oktober 1957 für das Männer- u. Frauenwerk der Hamburgischen Landeskirche	am 27. Oktober 1957 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 31. Oktober bzw. auch am 3. November 1957 für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund zu Hamburg	am 10. November 1957 für unversorgte deutsche Missionsfelder
I. Hauptkirchenkreis	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. St. Petri	851.06	188.07	110.49	120.58	154.95	225.28	154.22
2. St. Nikolai	18.03	59.32	35.41	40.66	51.19	7.81	77.97
3. St. Katharinen	83.51	52.—	30.32	18.50	32.68	299.69	33.26
4. St. Jacobi	70.85	60.15	155.02	40.89	45.94	100.31	57.05
5. St. Michaelis	146.—	113.—	134.—	172.—	503.—	165.—	1138.—
6. St. Pauli-Süd	36.85	18.13	18.78	25.35	30.47	26.59	36.61
7. St. Georg	37.93	66.63	36.28	26.41	38.60	35.02	93.29
8. Finkenwerder	64.33	36.04	27.02	23.18	41.30	100.15	25.22
9. Moorburg	17.89	18.51	8.96	16.75	10.50	11.11	7.—
II. Westkreis							
10. St. Pauli-Nord	11.60	22.55	9.60	11.50	16.80	12.90	14.20
11. Eimsbüttel-Christuskirche	105.20	35.07	32.16	53.27	35.30	65.91	48.85
12. „ Apostelkirche	118.75	78.26	94.05	96.07	99.36	124.82	118.26
13. „ St. Stephanus	53.30	24.60	20.80	27.—	122.30	42.—	26.40
14. Harvestehude	54.25	118.39	98.65	69.60	59.93	111.47	50.76
15. St. Andreas	109.18	130.69	119.27	91.43	107.33	143.62	107.27
16. Hoheluft	61.—	59.—	45.07	89.70	50.18	53.17	34.25
III. Ostkreis							
17. St. Gertrud	108.07	134.33	59.54	71.94	62.71	68.33	67.71
18. Uhlenhorst	72.05	40.04	64.10	101.—	74.49	47.73	78.49
19. Eilbek-Friedenskirche	58.—	23.—	23.50	26.—	17.50	26.—	42.—
20. Eilbek-Versöhnungskirche	159.20	90.16	90.—	170.17	75.—	154.—	123.43
21. Alt-Barmbek	54.44	41.65	33.57	39.10	29.04	65.25	31.26
22. West-Barmbek	43.03	46.12	24.16	32.29	44.33	79.51	48.90
23. Nord-Barmbek	91.72	56.40	49.12	41.33	81.77	65.48	68.22
24. St. Gabriel	37.49	40.47	26.76	37.09	33.95	60.93	62.31
25. Dulsberg	47.50	45.10	32.20	36.50	41.20	56.—	31.20
IV. Südkreis							
26. Borgfelde	104.41	42.39	32.—	33.33	48.—	45.—	33.95
27. St. Annen	9.30	4.85	3.50	5.05	10.15	6.65	15.20
28. Hamm	105.98	30.11	110.35	128.07	131.70	143.27	94.81
29. Süd-Hamm	49.92	26.—	47.80	19.39	42.35	8.26	30.28
30. Horn	58.13	34.11	39.63	20.92	24.97	29.63	37.32
31. St. Thomas	35.50	18.50	23.—	17.50	20.—	37.30	17.30
32. Veddel	32.—	33.—	31.50	61.57	76.24	76.—	80.—
V. Nordkreis							
33. Eppendorf-St. Johannis	159.68	285.86	188.14	117.81	279.50	242.04	188.88
34. „ St. Martinus	93.63	62.52	63.52	45.20	58.41	57.—	30.43
35. Groß-Borstel	62.97	39.49	55.92	55.11	57.50	54.73	51.48
36. Winterhude	78.60	139.20	46.68	163.41	60.84	68.12	93.51
37. Epiphanten	69.84	68.02	47.64	53.55	41.72	29.14	50.51
38. Nord-Winterhude	39.28	62.95	52.58	71.93	35.71	28.81	32.77
39. Alsterdorf	349.12	45.32	65.13	65.88	66.12	39.63	60.21
40. Ohlsdorf	15.09	15.75	41.41	21.05	26.34	32.40	24.42
41. Fuhlsbüttel	149.52	110.35	103.81	140.29	120.48	52.71	160.—
42. Hummelsbüttel	46.03	44.70	30.50	40.40	44.64	12.28	112.50
43. Klein-Borstel	63.96	44.13	91.45	13.28	55.47	41.98	67.27
44. Langenhorn	196.65	96.08	161.54	74.21	85.92	154.72	89.41
VI. Kirchenkreis Bergedorf							
45. Bergedorf	102.21	134.81	101.96	123.25	95.36	130.82	98.91
46. Geesthacht	55.80	78.66	39.19	47.66	34.—	50.—	56.84
47. Altengamme	21.33	14.53	6.58	10.25	17.40	15.25	4.92
48. Kirchwerder	5.26	8.05	5.80	9.80	8.60	8.08	9.54
49. Neungamme	8.20	7.20	12.32	10.56	4.07	9.06	4.55
50. Curslack	6.39	6.20	7.18	9.63	8.37	6.79	9.31
51. Allermöhe	12.48	8.11	7.50	10.—	5.07	10.—	7.53
52. Billwerder a. d. Bille	19.02	10.58	20.60	10.60	16.29	11.05	6.90
53. Nettelnburg	18.35	21.13	16.40	15.07	14.32	22.48	10.45
54. Moorfleet	25.20	13.90	5.85	10.—	18.60	5.74	30.28
55. Ochsenwerder	9.25	10.58	12.05	23.80	7.90	14.63	17.35
VII. Kirchenkreis Cuxhaven							
56. Ritzbüttel	33.60	53.80	59.15	32.10	50.35	71.90	45.—
57. Groden	30.—	20.—	19.—	16.—	17.—	23.—	21.—
58. Döse	32.44	19.28	23.08	20.77	14.27	17.72	30.—
Sahlenburg	13.44	7.65	5.15	5.62	3.35	9.37	4.70
59. Alt-Cuxhaven	20.—	60.—	24.50	18.—	17.60	32.80	20.50
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten							
60. Flußschiffergemeinde	11.40	8.67	6.65	9.80	9.08	5.20	14.91
61. Schröderstift	14.60	13.40	8.—	14.89	7.60	3.10	8.45
62. Seemannsmission	5.88	7.66	7.—	2.70	4.—	4.50	2.75
Krankenhäuser	47.57	30.95	25.79	30.26	22.05	30.96	22.55
	4 278.26	3 386.17	2 963.68	3 067.52	3 520.56	3 790.19	4 297.82

Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) in der ab 1. April 1957 gültigen Fassung

Im Dienstjahr	Kanzleiasistenten, Kirchendiener	Sekretäre, Kirchenbuchführer	Gemeindediakone, Gemeinde- helferinnen ¹⁾ , Obersekretäre nach 14 Dienstjahren als Sekretär, Kirchen- buchführer nach 10 Dienstjahren als Kirchenbuch- führer in Gruppe 6 seit Ablauf der Widerrufszeit	Inspektoren ²⁾ ; Kirchenbuchführer nach Bestehen der 2. Prüfung und nach Ablauf der Tätigkeit als Beamter auf Widerruf; Gemeindediakone nach 10 Dienst- jahren als Gemeindediakon	Inspektoren ³⁾ ; Kirchenbuchführer nach 6 Dienst- jahren in Gruppe 8 (Kirchenrendant) Gemeindediakone nach 14 Dienst- jahren als Gemeindediakon in Gruppe 8	Oberinspektoren ⁴⁾ , Kirchenbuchführer (Oberinspektoren), Gemeindediakone ⁵⁾	Amtmänner	Geschäftsführer des Landeskirchl. Amtes für Kirchenmusik ⁴⁾
	Gruppe 4	Gruppe 6	Gruppe 7	Gruppe 8	Gruppe 10	Gruppe 11	Gruppe 14	Gruppe 15
1. u. 2.	445	504	580	666	688	828	980	
3. u. 4.	460	522	606	688	718	855	1015	
5. u. 6.	475	540	632	710	748	882	1050	
7. u. 8.	490	558	658	732	778	909	1085	
9. u. 10.	505	576	684	754	808	936	1120	
11. u. 12.	520	594	710	776	838	963	1155	
13. u. 14.	535	612	736	798	868	990	1190	
15. u. 16.	550	630	762	820	898			
17. u. 18.	565	648		842	928			
19. u. 20.	580			864				
21. u. 22.	595			886				1190

1) Für Gemeindegewerkschaften, die am 1. April 1938 im Beamtenverhältnis gestanden haben.

2) Technische Inspektoren und Oberinspektoren erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltsfähige Zulage von DM 40,— monatlich.

3) Einordnung durch den Landeskirchenrat.

4) Einordnung bei Neubesetzung vorbehalten.

Im Dienstjahr	Amtsräte	Verwaltungs- direktor	Pfarramts- helferinnen, Leiterin des Frauenwerks, Leiterin des Kirchlichen Kunstdienstes	Pastoren, Kirchenräte, Kirchenbaurat, Kirchenarchivrat	Professor an der vormaligen Kirchlichen Hochschule (künftig wegfallend)	Hauptpastoren	Hauptpastoren, Oberkirchenrat (nach 8 Dienst- jahren als Hauptpastor oder Oberkirchenrat)	Landesbischof
	Gruppe 16	Gruppe 17	Gruppe 18	Gruppe 19	Gruppe 22	Gruppe 23	Gruppe 24	Gruppe 25
1. u. 2.	980	1118	890	980	1300	1330	2200	2875
3. u. 4.	1039	1154	929	1023	1370	1460		
5. u. 6.	1092	1190	968	1066	1440	1590		
7. u. 8.	1145	1226	1007	1109	1510	1720		
9. u. 10.	1198	1262	1046	1152	1580	1850		
11. u. 12.	1251	1298	1085	1195	1650	1980		
13. u. 14.	1304	1334	1124	1238	1720			
15. u. 16.		1370	1163	1281	1790			
17. u. 18.			1202	1324	1860			
19. u. 20.			1241	1367				
21. u. 22.			1280	1410				
23. u. 24.			1319	1460				

